

117. Ist das Anwendungsgebiet des § 193 StGB. auf inhaltlich ehrverletzende Äußerungen beschränkt?

III. Straffenat. Urt. v. 16. September 1926 g. N. III 419/26.

- I. Schöffengericht Münster.
- II. Landgericht daselbst.

Der Senat hat die Frage bejaht.

Aus den Gründen:

Den Tatbestand des § 185 StGB. hat die Strafkammer rechtlich bedenkenfrei festgestellt.

Für die Anwendung des § 193 StGB. fehlt es an den Voraussetzungen. Die Strafkammer hat die Beleidigung nicht darin gefunden, daß der Angeklagte den Beamten D. fortgewiesen hat, sondern

allein in der wegwerfenden Form, in die er seine Aufforderung durch die Worte: „Scheren Sie sich weg“ gekleidet hat. Der Angeklagte wirft der Strafkammer Verwechslung von Form und Inhalt vor und führt aus, jene der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienende Wendung stelle nur den „Inhalt“ der Äußerung dar, ihre Strafbarkeit erfordere mithin nach § 193 StGB. noch die Feststellung einer darüber hinausgehenden „Form“, an der es im vorliegenden Falle fehle. Diese Ausführung verwechselt jedoch selbst Form und Inhalt. Einen strafbaren „Inhalt“ hatte die Beleidigung, wegen deren der Angeklagte verurteilt ist, nach der tatsächlichen Auslegung der Strafkammer überhaupt nicht, sondern sie lag ausschließlich in der mißachtenden „Form“ einer an sich straflosen Bemerkung. Nur durch diese „Form“ hat der Angeklagte dem Beamten seine Mißachtung kundgegeben, und nur ihretwegen ist er verurteilt worden. Auf solche Äußerungen ist der § 193 StGB. nicht anwendbar; sein Anwendungsgebiet ist vielmehr beschränkt auf inhaltlich ehrverletzende Äußerungen. Das ergibt sich unzweideutig aus der Art der im § 193 aufgezählten einzelnen Fälle, die für seine Anwendbarkeit die notwendige Voraussetzung bilden. An rein formalen Beleidigungen erkennt das Gesetz überhaupt kein berechtigtes Interesse an, wie der § 193 selbst erweist und ebenso der § 192 StGB., die beide die unzulässige „Form“ immer mit Strafe bedrohen. Der Standpunkt des Angeklagten würde dahin führen, daß, wenn z. B. jemand gegenüber einem Fremden oder seinem Vorgesetzten eine inhaltlich unanstößige Bemerkung macht, seiner Mißachtung jedoch durch die Anrede „Du“ Ausdruck gibt, zur Strafbarkeit noch eine über diese Form hinausgehende weitere „Form“ verlangt werden müßte. Das ist verfehlt. Diejenigen unter § 185 StGB. fallenden Äußerungen, die ausschließlich durch die Form die Mißachtung kundgeben, genießen nicht den Schutz des § 193. Zu ihnen gehört die abgeurteilte Äußerung des Angeklagten „Scheren Sie sich weg“. Die Nichtanwendung des § 193 auf den vorliegenden Fall ist daher gerechtfertigt.